

Kernelemente

4 Kernelemente

Die Kernelemente bilden die Grundlage der Modellbildung. Sie basieren auf den gesetzlichen Vorgaben, beachten die bildungspolitischen Postulate, die im Umfeld des neuen Berufsbildungsgesetzes geäußert wurden und integrieren die sozialpolitischen und pädagogischen Anforderungen, die an die berufliche Grundbildung im praktischen, theorieentlasteten Bereich gestellt werden. Die Kernelemente sind das Resultat eines Konsensbildungsprozesses und verstehen sich als Richtlinien für die Umsetzung der Attestausbildung in die Praxis. Die vorliegende Fassung wurde erarbeitet auf Grund der Beschlüsse und Eingaben zur Kantonstagung vom 15.11.02 und sind an der DBK-Jahrestagung im Mai 2003 diskutiert worden.

- *Kernelement 1: Standardisierung, Ausbildungs- und Prozesseinheiten*

Wenn man die Attestausbildung in Form von standardisierten Einheiten darstellt, kommt man zu einem integralen Modell, das sich gleichermaßen für die Grundausbildung und die Weiterbildung eignet. Die Portionierung der Ausbildung in Ausbildungs- und Prozesseinheiten orientiert sich an den Ausbildungsinhalten einer BBT-Lehre; die Standardisierung richtet sich nach den fachlichen Erfordernissen des jeweiligen Berufsbildes.

Damit werden die folgenden Kriterien erfüllt:

- Die Ausbildung lässt sich leicht als verkürzte, aber standardisierte Ausbildung auf niedrigerem Niveau formalisieren.
- Die Durchlässigkeit zur und die Kompatibilität mit der EFZ-Ausbildung ist jederzeit gewährleistet.
- Standardisierte Einheiten lassen sich leicht entsprechend den definierten Qualifikationsanforderungen des Gesetzgebers gestalten.
- Standardisierte Einheiten ermöglichen differenzierte Angebote bei hoher Flexibilität gegenüber Anbietern und Nachfragern von Ausbildung.
- Modulartige Systeme können rasch auf Veränderungen des Arbeitsmarktes reagieren.
- Das System der standardisierten Einheiten berücksichtigt die Bedürfnisse von Behinderten, indem solche Einheiten einzeln, das heisst situationsadäquat und in der benötigten Zeit abgeschlossen werden können.

- *Kernelement 2: Fachkundige individuelle Begleitung*

Der gesetzliche Anspruch auf fachkundige individuelle Begleitung für Personen mit Lernschwierigkeiten ist auf Grund der persönlichen und gesellschaftlichen Realitäten ein Generalanspruch aller Lehrlinge auf Atteststufe. Es handelt sich um ein zusätzliches Förderangebot, das den Lern- und Entwicklungsprozess unterstützt und eng mit den schulischen und förderdidaktischen Massnahmen koordiniert ist. Die fachkundige Begleitung setzt die spezifische Qualifizierung der Begleiter/Begleiterinnen und die Bereitstellung zusätzlicher Mittel voraus.

- *Kernelement 3: Betriebliche Ausbildung*

Die Ausbildung im Lehrbetrieb orientiert sich an den Inhalten und Zielen der EFZ-Ausbildung, die aber in speziellen Bildungsverordnungen für die Attestausbildung geregelt sind. Das erleichtert die Orientierung über den Ausbildungsstand der/des Auszubildenden für den Lehrbetrieb.

Für Jugendliche in der Attestausbildung ist es wichtig, dass sie vermittelte Lerninhalte (möglichst) unmittelbar im Lehrbetrieb anwenden können. Dies bedingt eine enge Kooperation der drei Ausbildungspartner, was sich wiederum positiv auf die Arbeitsnähe der Ausbildung insgesamt auswirkt.

- *Kernelement 4: Überbetriebliche Kurse (üK)*

Die ü-Kurse sind fester Bestandteil der Attestausbildung. Inhalte und Dauer der üK richten sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Berufe und orientieren sich an den Kursen von artgleichen bzw. artverwandten EFZ-Ausbildungen. Für die Attestausbildung können separate, teil- oder voll-integrierte Kurse angeboten werden. Als wichtiges Prinzip ist die Kooperation der Lernorte Betrieb – Schule – Kurszentrum zu beachten, als Ort der Durchführung kommt grundsätzlich jeder der Lernorte in Betracht. Die Entscheide bezüglich Inhalt, Dauer und Kursort treffen die Verbände.

- *Kernelement 5: Schulische Ausbildung*

Schwerpunkte in der Berufsschule bildet die Förderung der Grundkompetenzen und Kulturtechniken, der beruflichen Grundlagen und der Persönlichkeitsbildung. Querverbindungen zu Inhalten der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildung sind anzustreben. Die schulische Förderung bedingt ein fundiertes Wissen über lernpsychologische Grundlagen, didaktische Kenntnisse und ein methodisches Repertoire.

Die Vermittlung der fachkundlichen Inhalte erfolgt vernetzt mit dem Allgemeinbildenden Unterricht und den Inhalten der überbetrieblichen Kurse.

Mit dem Abschluss wird der Stand der Fähigkeiten und Kenntnisse auf angemessene Weise erfasst und festgehalten.

- *Kernelement 6: Attestabschluss*

Das Attest wird ausgestellt, wenn der Kompetenznachweis über die verlangte Menge der standardisierten Ausbildungsinhalte sowie der Allgemeinbildung erbracht ist und der betriebliche Kompetenznachweis vorliegt.

Die klar definierten Anforderungen der Ausbildungseinheiten werden konsequenterweise mittels Teilabschlüssen nachgewiesen, die Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Anforderungen wird mit einem geeigneten, transparenten Bewertungssystem festgehalten.

Der Abschluss kann prozessorientiert oder/und prüfungsgestützt sein, auf jeden Fall ist der praktische Kompetenznachweis gegenüber dem theoretischen stärker zu gewichten.

Das Attest dokumentiert den Ausbildungsstand und stellt ein anerkanntes, standardisiertes und vergleichbares Zeugnis aus, zuhanden des Arbeitsmarktes und für die Integration in das Weiterbildungssystem.

- *Kernelement 7: Durchlässigkeit und EFZ-Abschluss*

Die Durchlässigkeit zwischen Attestausbildung und EFZ-Ausbildung ist in beiden Richtungen grundsätzlich nach jedem Ausbildungsjahr gewährleistet.

Dabei werden erbrachte Lernleistungen bzw. erworbene Kompetenzen im Sinne einer besseren Erschliessung der vorhandenen menschlichen und materiellen Ressourcen angemessen angerechnet. Wie bereits nach der Anlehre ist auch im Anschluss an die Attestausbildung ein Umstieg in die EFZ-Ausbildung möglich, neu aber mit dem Vorteil, dass sich durch die Anrechenbarkeit erbrachter Lernleistungen die Ausbildungsdauer in der Regel um ein Jahr verkürzt. Dank der konsequenten Kompatibilität mit der EFZ-Ausbildung ermöglicht das Attest den erleichterten Zugang zum Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ).

- *Kernelement 8: Weiterbildung/Erweiterte Grundausbildung*

Die Ausbildungseinheiten der Atteststufe und der Weiterbildung sind inhaltlich aufeinander abgestimmt. Absolventinnen und Absolventen der Atteststufe sind mit der Portionierung der Ausbildung in Ausbildungs- und Prozesseinheiten vertraut und haben durch eine fundierte Grundausbildung das Rüstzeug für eine Weiterqualifikation im gleichen System.

Wird nach dem Attestabschluss ein neuer Ausbildungsvertrag mit einem Betrieb abgeschlossen, gilt die Absolvierung der weiteren Ausbildungseinheiten bis zum EFZ als Fortsetzung der Grundbildung.

Attestinhaber können aber auch ohne Ausbildungsvertrag im Rahmen ihrer Weiterbildung Module besuchen und sich mit einem Zertifikat bestätigen lassen. Eine Weiterführung im System der Attestausbildung erfüllt gleichzeitig die Forderung nach erweiterter Grundausbildung wie auch als eigenständige Weiterbildung.

- *Kernelement 9: Trennung von Bildungsweg und Abschluss sowie Anerkennung informell erworbener Kompetenzen*

Die Etappierung der Ausbildung bis zum Attest (in Form von standardisierten Ausbildungseinheiten und Teilabschlüssen) und die anschliessenden Weiterbildungsangebote gewährleisten, dass man über das Attest bis zum EFZ-Abschluss gelangen kann.

Dank klar formulierten Anforderungsprofilen können sich auch ehemalige Anlehrlinge oder Ungelehrte relativ einfach nachqualifizieren.

Mit einem geeigneten Validierungsverfahren (z.B. Assessment-, Gleichwertigkeits-, Portfolioverfahren) werden erbrachte Lernleistungen und informell erworbene Fachkompetenzen nachgewiesen.